

Betreuungsvereinbarung Naturkindergarten Lassaner Winkel

Präambel

Die vertragschließenden Seiten werden in Erfüllung dieses Vertrages zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten, sich gegenseitig über alle auftretenden Probleme rechtzeitig informieren und stets um einvernehmliche Lösungen bemüht sein.

Vertragsparteien

Zwischen dem Trägerverein Naturkindergarten Lassaner Winkel e.V. und

vollständiger Name der/des Personensorgeberechtigten

wird ein Vertrag über die Betreuung und Förderung des Kindes

Name

Vorname

Geboren am/in

Geschlecht

im Naturkindergarten Lassaner Winkel geschlossen. Dieser Vertrag tritt ab dem Eintrittstichtag des Kindes in den Naturkindergarten in Kraft.

Als Eintrittstichtag wird der _____ (Tag, Monat, Jahr) festgelegt.

1. Personensorgeberechtigte/r

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon privat

Telefon mobil

Telefon geschäftlich

2. Personensorgeberechtigte/r

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon privat

Telefon mobil

Telefon geschäftlich

Hausarzt des Kindes

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

Krankenkasse des Kindes

krankenversichert bei

Ordnung des Naturkindergartens Lassaner Winkel

Diese Kindergartenordnung ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung. Die Arbeit des Naturkindergartens Lassaner Winkel basiert auf dieser Ordnung, die mit Abschluss der Vereinbarung anerkannt wird.

1. Aufnahme

Im Naturkindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn ihrer Schulpflicht aufgenommen.

Die Vergabe der Plätze erfolgt entsprechend der Vergabekriterien im Vorstand des Trägers in Abstimmung mit dem Fachpersonal des Kindergartens.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung hinreichend Rechnung getragen werden kann. Gegebenenfalls ist eine Einzelintegration möglich.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Naturkindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die aktuelle Vorsorgeuntersuchung. Besondere Krankheiten und Allergien des Kindes sind in der Anlage »Erklärungsnachweis Gesundheit und Notfall« mitzuteilen.

Naturkindergarten Lassaner Winkel e.V. | Am Weiher 9 | 17440 Lassan OT Papendorf | www.naturkindergarten-lassan.de

Sparkasse Vorpommern | IBAN: DE08 1505 0500 0102 0722 56 | BIC: NOLADE21GRW

Amtsgericht Stralsund VR 5154

Vorstand i.S.d. § 26 BGB (einzelvertretungsberechtigt): Bastian Barucker, Christiane Beck und Marlena Sang

Vor der Aufnahme von Kindern aus einer anderen Gemeinde ist von den Personensorgeberechtigten eine Bestätigung dieser Wohnsitzgemeinde vorzulegen, wonach diese gemäß § 17 Kindertagesförderungsgesetz M-V den Kostenausgleich für das Kind übernimmt.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kindergarten sind:

- a) Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung,
- b) die Unterzeichnung der ausgefüllten Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten sowie die Annahme durch den Vorstand und
- c) die aktive Mitgliedschaft einer sorgeberechtigten Person im Trägerverein.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, alle Angaben in Zusammenhang mit dieser Betreuungsvereinbarung und den dazugehörigen Anlagen wahrheitsgemäß zu erstellen und diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Bei Versäumnis der Mitteilungspflicht sind alle aus diesem Grund anfallenden Kosten von den Personensorgeberechtigten persönlich zu tragen. Insbesondere Änderungen der Telefonnummern sind direkt anzugeben, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen Erreichbarkeit zu gewährleisten.

2. Besuch, Öffnungs- und Schließzeiten

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Naturkindergarten regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind (z.B. durch Krankheit) nicht am Kindergarten teilnehmen, wird darum gebeten, das pädagogische Fachpersonal bis spätestens 8:30 Uhr morgens des jeweiligen Tages zu informieren.

Der Naturkindergarten ist von Montag bis Freitag geöffnet. Eine Ausnahme bilden die gesetzlichen Feiertage und die Ferien des Kindergartens. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Beratung mit dem pädagogischen Personal und der Elternvertretung dem Trägerverein Naturkindergarten Lassaner Winkel e.V. vorbehalten.

Öffnungszeiten sind von 08.30 Uhr bis 14.30 Uhr; die Bringzeit liegt dabei zwischen 08.30 und 09.20 Uhr. Bei Verspätung, können die Kinder erst nach dem Morgenkreis in Empfang genommen werden. Die reguläre Abholzeit ist zwischen 13:30 und 14:30 Uhr.

Die Ferienzeiten werden gemeinsam von Vorstand und pädagogischem Personal nach Befragung der Elternvertretung festgelegt.

Zusätzliche Schließtage können sich für den Naturkindergarten aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel und anderen zwingenden Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Im Falle der Schließung des Kindergartens auf Grund eines vom Trägerverein nicht zu verantwortenden Umstandes, bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber diesem.

Das Kindergartenjahr beginnt mit dem ersten Schultag und endet mit dem letzten Tag der Sommerferien der mecklenburg-vorpommerschen Schulen.

Die Eingewöhnung eines Kindes im Naturkindergarten nimmt einen hohen Stellenwert ein. Zu Beginn der Betreuung soll diese je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit dem pädagogischen Personal durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 4 Wochen betragen (im Einzelfall auch länger). Während der Eingewöhnung orientiert sich der tägliche Betreuungsumfang an den Bedürfnissen des Kindes.

3. Aufsicht

Das pädagogische Personal ist während der Betreuungszeit des Naturkindergartens für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an eine abholberechtigte Person. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

Soll ein Kind den Hin- oder Rückweg in Begleitung Dritter oder ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten antreten, ist hierfür der Leitung eine schriftliche Erklärung abzugeben (siehe auch Anlage »Erklärungsnachweis Abholregelung«).

Die Personensorgeberechtigten sorgen dafür, dass die Kinder pünktlich gebracht und abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit durch pädagogisches Personal des Kindergartens ist nicht gewährleistet.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (zum Beispiel Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher nicht schriftlich eine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

4. Kleidung und Ausrüstung

Angemessene und bequeme Kleidung ist in der Natur besonders wichtig. Folgendes sollte dabei von den Personensorgeberechtigten für die Kinder berücksichtigt werden:

- Lange Kleidung (auch im Sommer! Schutz vor Sonne, Verletzungen und Zecken)
- Kopfbedeckung (im Sommer: Sonnenschutz / im Winter: Kälteschutz)
- Wasserdichte Matschkleidung (für Sommer und Winter / am besten zweiteilig)
- Wasserdichte Handschuhe für den Winter (Fäustlinge empfohlen)
- Woll-Kleidung, auch Wolle-Seide für die 1. (und 2.) Bekleidungsschicht (mindestens von Oktober bis März)
- Feste und gute Schuhe (insbesondere von Oktober bis März wasserdicht)
- 1x Wechselkleidung komplett (wird im Bollerwagen transportiert bzw. in der Schutzunterkunft hinterlegt)
- Hausschuhe (für Aufenthalte in der Schutzunterkunft)

Die Kleidung ist, soweit möglich, zu beschriften.

Die Kinder benötigen zudem einen gut sitzenden Rucksack mit folgendem Inhalt:

- Sitzunterlage, zum Beispiel ein Stück aus einer Isomatte (schützt vor Kälte und Feuchtigkeit)
- Kleines (Hand-)Tuch zum Abtrocknen der Hände
- Bruchsichere und dichte Trinkflasche/Thermosflasche
- Bruchsichere Frühstücksdose (die sich von Kinderhänden leicht bedienen lässt)
- Dichter, bruchsicherer Thermo-Behälter für das Mittagessen (der mindestens 6 Stunden warm hält und sich von Kinderhänden gut bedienen lässt)

Das pädagogische Team wird für die Gruppe u.a. ausreichendes Material zur Erste-Hilfe-Versorgung, ein Mobiltelefon je Begleitperson, frisches Wasser, Lavaerde oder Out-door-Seife zur Waschhygiene und eine Schaufel zum Vergraben von Stuhlgang mitführen.

5. Essen

Vor dem Essen in der Natur werden die Hände gründlich gewaschen. Dafür ist das Handtuch mitzuführen. Von den Personensorgeberechtigten ist dem Kind folgendes täglich frisch mitzugeben:

- Ein gesundes Getränk (Wasser, Tee oder Saft ohne Zuckerzusatz; gern auch mit Wasser verdünnt / je nach Jahreszeit warm oder kalt)
- Für ein gesundes Frühstück: Obst und Gemüse, Brot mit Wurst, Käse, Aufstrich und dergleichen. Süßigkeiten sowie süßbestrichene Brote sind nicht erwünscht (Das zieht zum einen Insekten an, ist tendenziell ungesund und bedeutet oft Fokus darauf, wer wieviel mitnaschen darf.)
- Für das Mittagessen: Warmes gesundes Essen, das dem Kind gut bekommt (im mitgebrachten Thermo-Behälter)

6. Regelungen in Krankheitsfällen

Bei Lausbefall, Auftreten von übertragbaren Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder aus Rücksicht auf die Gesundheit der anderen Kinder und des pädagogischen Personals zu Hause zu behalten. Das Fachpersonal ist berechtigt, Kinder mit deutlichen Symptomen nicht anzunehmen oder deren umgehende Abholung zu veranlassen. Das Kind darf den Naturkindergarten wieder besuchen, nachdem es mindestens 24 Stunden symptomfrei war. Bei Lausbefall besteht ein Besuchsverbot, bis eine erste Behandlung mit einem dafür vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Arzneimittel korrekt durchgeführt wurde und dem Trägerverein eine schriftliche Bescheinigung von Personensorgeberechtigten hierüber vorliegt. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit laut Infektionsschutzgesetz, ist das pädagogische Personal umgehend zu informieren. Die maßgeblichen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind dieser Vereinbarung beigelegt (»Erklärungsnachweis Infektionsschutzgesetz«). Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2

Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch für Personensorgeberechtigte, das pädagogische Personal und sonstige Personen, die in den Naturkindergarten kommen (siehe Anlage »Erklärungsnachweis Infektionsschutzgesetz«).

Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen den Kindergarten besuchen oder an Veranstaltungen teilnehmen.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Trägerverein durch das Fachpersonal unter Vorlage einer Kopie des ärztlichen Attests verabreicht. Medikamente sind dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass nichtverschreibungspflichtige Medikamente gegeben werden sollen.

7. Elternbeitrag

Die Kostenermittlung des Kindergartenplatzes erfolgt auf Grundlage der Entgeltvereinbarung laut Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG) und wird jährlich mit dem zuständigen Landkreis neu verhandelt. Das Land, der örtliche Träger der Jugendhilfe sowie die Wohnsitzgemeinde beteiligen sich an den Betriebskosten. Die Sorgeberechtigten sind an den Kosten der Kindertagesförderung zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltverhandlung. Übernimmt die Wohnsitzgemeinde nicht die volle Höhe des Entgeltanteils, ist gemäß KiföG der Differenzbetrag durch die Personensorgeberechtigten zusätzlich auszugleichen.

Der Elternbeitrag beträgt zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung 157,17 Euro pro Monat. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird er per Lastschrift jeweils am 1. jeden Monats eingezogen.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten des Naturkindergartens und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen eines Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfangskinder ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen.

Bei Bedarf können Personensorgeberechtigte einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrags beim zuständigen Jugendamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz stellen.

Zusätzliche Beträge für Ausflüge, Projekte o.ä. können im kleinen Rahmen nach Absprache erhoben werden.

Im Falle, dass die 2020 geplante Gesetzesänderung wirksam wird, tritt die entsprechende Regelung für die Finanzierung der Kindergartenbeiträge in Kraft.

8. Kündigung

In den ersten sechs Wochen kann das Vertragsverhältnis fristlos bis zum Monatsende gekündigt werden (Probezeit).

Folgend können die Personensorgeberechtigten das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres kündigen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres planmäßig in die Schule überwechselt. Bei Kann-Kindern ist eine Kündigung erforderlich.

Der Träger des Naturkindergartens kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe der Gründe schriftlich kündigen. Zuvor sind die Sorgeberechtigten des Kindes zu unterrichten und anzuhören.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- die wiederholte Nichteinhaltung wichtiger Absprachen und der Vertragsinhalte,
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und dem Naturkindergarten über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Vorstand des Trägervereins anberaumten Einigungsgesprächs,
- wenn der Meldepflicht von meldepflichtigen Krankheiten bewusst nicht nachgekommen wurde (siehe Informationen zum Infektionsschutzgesetz).

Das Recht auf außerordentliche Kündigung durch beide Parteien bleibt hiervon unberührt.

Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

Kündigungen erfolgen schriftlich.

9. Rückstellung

Bei geplanter Rückstellung des schulpflichtig gewordenen Kindes sind die Sorgeberechtigten angehalten, dies der Kindergartenleitung bis 1. März des regulären Einschulungsjahres mitzuteilen.

10. Versicherung

Gemäß § 2 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) sowie des Merkblattes der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV-I 506) gelten alle Kinder bis zur Einschulung als versicherte Personen und sind damit während des Aufenthalts im Naturkindergarten unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen. Hierzu zählen auch der direkte Weg zum und vom Kindergarten sowie Ausflüge, Feste usw.

Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen mit Personenschäden. Für Sachschäden – wie beispielsweise Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder, Brillen, mitgebrachte Spielsachen, Laufräder, Fahrräder etc. – wird keine Haftung übernommen.

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Vorstand des Trägervereins unverzüglich mitzuteilen, damit eine Schadensregulierung erfolgen kann.

11. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Alle Sorgeberechtigten der Kindergartengruppe bilden den Elternrat. Für jeweils ein Jahr wählen sie aus ihren Reihen zwei Vertreter/innen. Diese werden in wichtige und für die Sorgeberechtigten relevante Entscheidungen bei der Arbeit des Naturkindergartens Lassaner Winkel mit einbezogen.

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass seine Sorgeberechtigten und das pädagogische Personal vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Die Teilnahme an den mindestens zweimal jährlich von der Kindergartenleitung einberufenen Elternversammlungen und der Jahreshauptversammlung des Trägervereins Naturkindergarten Lassaner Winkel e.V. wird daher grundsätzlich vorausgesetzt und soll nur aus wichtigem Grund nicht erfolgen.

Das pädagogische Personal gibt den Personensorgeberechtigten in einer Sprechstunde Gelegenheit zum Austausch und gegebenenfalls zur Aussprache.

Die Personensorgeberechtigten sind an den für die Erziehung und Bildung wichtigen Entscheidungen zu beteiligen und über gemeinsame Veranstaltungen (Basteltage, Feste, Elternabende etc.) in die Kindergartenarbeit mit einzubeziehen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur unentgeltlichen Mitarbeit in der Einrichtung wie Reparaturarbeiten und allen anfallenden Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung.

12. Pädagogisches Konzept

Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf Grundlage der für die Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen wie Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG), Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in M-V und der pädagogischen Konzeption des Naturkindergartens.

Mit dem Abschluss dieser Betreuungsvereinbarung erkennen die Sorgeberechtigten die Konzeption des Naturkindergartens Lassaner Winkel und die Natur-Regeln als Grundlage des pädagogischen Handelns an.

13. Kindeswohlgefährdung

Laut § 8a SGB VIII übernehmen sämtliche Einrichtungen der Jugendhilfe eine aktive Rolle bei der Beachtung des Kinderschutzes und dem Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Gemäß § 8a SGB VIII, auf den § 9a KiföG M-V verweist, ist der Kindergarten daher bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet, die Personensorgeberechtigten frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln. Geeignete Fachkräfte zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind hinzuzuziehen. Bei fortbestehender Gefährdung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61. ff SGB VIII werden hierbei beachtet.

14. Haftungsausschluss

Im Naturkindergarten besteht keine Impfpflicht. Bei ansteckenden und anderen Erkrankungen von Kindern und deren Folgen haftet der Trägerverein Lassaner Winkel e.V. gleichwohl nicht.

Im Falle eines Unfalls oder Krankheit durch die im Informationsblatt »Gefahren in der Natur und speziell im Wald« (siehe Anlage »Erklärungsnachweis Gefahren und Natur-Regeln«) beschriebenen Begebenheiten, können weder der Verein noch das begleitende Personal haftbar gemacht werden.

Das Betreten eines Waldes durch die Teilnehmer des Naturkindergartens Lassaner Winkel (Kinder, Sorgeberechtigte, pädagogisches Personal, etc.) erfolgt auf eigene Gefahr. Auf § 28 LwaldG, Absatz 3 (Betreten des Waldes), wird hingewiesen. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Vereins werden durch die Aufnahme des Kindes in den Naturkindergarten – vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften – nicht begründet. Den Personensorgeberechtigten ist bekannt, dass nach derzeitiger Sach- und Rechtslage innerhalb der Waldbestände auch keine Sicherungspflichten des Waldbesitzers bestehen.

Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Trägerverein nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber diesem.

Rechtliche Grundlagen

Dieser Vertrag tritt mit dem hier auf Seite 1 aufgeführten Eintrittsstichtag in Kraft. Gerichtsstand für beide Parteien ist Greifswald.

Nebenabsprachen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Zustellungsbevollmächtigung

Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Bescheide, die im Zusammenhang mit dieser Betreuungsvereinbarung ergehen.

Datenübertragung

Zu Meldezwecken werden Daten des Kindes, die ohnehin erfasst werden, elektronisch ans Jugendamt oder ein entsprechendes Portal übermittelt.

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Betreuungsvereinbarung:

- 1) Erklärungsnachweis Gesundheit und Notfall
- 2) Erklärungsnachweis Abholregelung
- 3) Belehrung Infektionsschutzgesetz
- 4) Erklärungsnachweis Gefahren und Natur-Regeln inklusive Infoblatt LaGuS M-V

- 5) Erklärungsnachweis Veröffentlichung von Daten
- 6) Erklärungsnachweis Schwimmen
- 7) SEPA-Lastschriftmandat

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Die Betreuungsvereinbarung wurde samt seiner Anlagen zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschreibt eine sorgeberechtigte Person allein, erklärt sie mit ihrer Unterschrift zugleich, dass ihr das Sorgerecht allein zusteht oder dass sie im Einverständnis mit der weiteren sorgeberechtigten Person handelt.

Ort, Datum

Unterschrift Naturkindergarten Lassaner Winkel e.V.

Stand Februar 2019